

Gemeinde Damp Prüfung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden (Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)	Bearbeitet durch: Planungsbüro Springer, 24866 Busdorf Stand: 19.08.2020
---	---

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
1. Träger öffentlicher Belange		
Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Schleswig-Holstein Abt. IV 6 Landesplanung E-Mail vom 18.08.2020	Hiermit teile ich Ihnen mit, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 bereits eine positive landesplanerische Stellungnahme abgegeben wurde. Insofern verweise ich auf die bereits am 25.06.2019 abgegebene Stellungnahme. Von einer weiteren Stellungnahme wird daher abgesehen.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung vom 30.06.2020 der angegebenen Stellungnahme wird verwiesen.
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein BOB-SH vom 07.08.2020	Gegen den Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Damp bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden: 1. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes soll über die Straßen „Hegenholz“ und „Gut Damp“ erfolgen. Sollten bauliche Veränderungen an den Einmündungen der vorgenannten Straßen in die Kreisstraße 61 (K 61) erforderlich werden, sind diese mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Rendsburg abzustimmen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Kreisstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen. 2. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der K 61 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann vom Baulastträger der Kreisstraße nicht gefordert werden.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Es sind keine baulichen Veränderungen an den Einmündungen in die Kreisstraße 61 vorgesehen. Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
Abt. 2.6 – Untere Naturschutzbe- hörde	<p>Schädigung der Bausubstanz zur Folge, da sich Fundamente beginnen zu setzen.</p> <p>2. Sämtliche Baumaßnahmen an den denkmalgeschützten Gebäuden sind denkmalrechtlich genehmigungspflichtig. Gerade im Hinblick auf die touristische Nutzung als Ferienapartments muss mit einer durch den Denkmalschutz begründeten Einschränkung im Umfang der baulichen Möglichkeiten gerechnet werden.</p> <p>Begründung: Grundsätzlich spricht nichts gegen einen Umbau der historischen Scheunen zu Ferienapartments, jedoch kann ein Ausbau nicht in vergleichbarem Umfang wie im kleinen Kuhhaus erfolgen, da bei den anderen Gebäuden weitaus mehr schützenswerte Denkmalsubstanz erhalten ist. Gerade großflächige Öffnungen im Dachbereich sind kritisch zu sehen.</p> <p>Bitte korrigieren Sie die in der Planzeichnung fehlerhaft eingetragene Firsthöhe im Baufeld 5</p> <p>Durch eine biologische Baubegleitung sind die Ausgleichsmaßnahmen des Artenschutzes zugunsten von Mehlschwalbe, Waldkauz, ggfs. Schleiereule sowie Fledermäusen artenschutzfachlich umfassend und vollständig umzusetzen. Nur auf diesem Wege können artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände ausgeschlossen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Der vorgeschlagene Text wird als Hinweis in den Text (Teil B) mit aufgenommen.</p> <p>Die Firsthöhe in Baufeld 5 wird entsprechend des Bestandes korrigiert.</p> <p>Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Notwendigkeit einer biologischen Baubegleitung wird als Hinweis in den Text (Teil B) und in den Durchführungsvertrag mit aufgenommen.</p>
Archäologisches Landesamt Schleswig-Hol- stein BOB-SH vom 03.07.2020	<p>Unsere Stellungnahme vom 15.05.2019 wurde richtig in die Begründung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Damp für den Bereich „Wirtschaftshof Gut Damp“ übernommen. Sie ist weiterhin gültig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p>
Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Hol- stein	<p>Die beabsichtigte Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für eine den Funktionsbedürfnissen entsprechende bauliche Entwicklung betrifft die in der Planzeichnung markierten</p>	

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
BOB-SH vom 07.08.2020	<p>Kulturdenkmale und deren Umgebung. Denkmalpflegerische Belange werden daher von der Planung berührt.</p> <p>Die mit der Planung angestrebte Erhaltung der Kulturdenkmale wird von Seiten des LDSH sehr begrüßt. Bezüglich der vorgesehenen Umnutzung der Gebäude und des Geländes bestehen grundsätzlich keine denkmalpflegerischen Bedenken.</p> <p>Der im V+E-Plan dargestellte wasserundurchlässige Belag im Bereich der Parkplätze und flächig vor dem Torhaus ist aus denkmalfachlicher Sicht jedoch kritisch zu sehen. Dies nicht nur aufgrund der mit der Versiegelung einhergehenden Veränderung der Umgebung der Kulturdenkmale und dem Verlust der typischen durchlässigeren (Pflaster, Grünflächen) Gestaltung, sondern auch aufgrund der Bestandsicherung der Gebäude selbst. Durch eine erhöhte wasserundurchlässige Versiegelung besteht die Gefahr, dass es zu einer Senkung des Grundwasserspiegels kommt, welcher wiederum Einfluss auf die Standsicherheit des Baubestandes haben kann und somit geeignet sein kann, die Kulturdenkmale zu gefährden. Insofern sollten auch in diesen Bereichen wasserundurchlässige Materialien, wie bspw. Rasengittersteine o. Ä., Verwendung finden.</p> <p>Hinweis: Die FH und TH des Baufeldes Nr. 5 sind dem tatsächlichen Bestand anzupassen.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. In den Text (Teil B) wird eine Festsetzung aufgenommen, nach der Stellplatzflächen und Zufahrten innerhalb des Sondergebietes nur in wasserdurchlässiger Form zulässig sind.</p> <p>Die FH und TH in Baufeld 5 werden entsprechend des Bestandes korrigiert.</p>
Landesbetrieb Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein BOB-SH vom 09.07.2020	Fehlanzeige	
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	Von Seiten der unteren Forstbehörde werden keine Anregungen oder Bedenken zur oben bezeichneten Planung vorgebracht.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
Schleswig-Holstein - Untere Forstbehörde BOB-SH vom 03.07.2020		
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein - Technischer Umweltschutz Schreiben vom 10.07.2020	Ausgehend von den übersandten Planunterlagen werden hinsichtlich der von hier zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr Schreiben vom 21.07.2020	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Unsere Stellungnahme vom 27.05.2019 - Zeichen K-I-385-19-BBP bleibt weiterhin aufrecht erhalten.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Wasserbeschaffungsverband Mittelschwansen BOB-SH vom 23.07.2020	Aus Sicht des WBV Mittelschwansen bestehen keine Bedenken gegen den B-Plan Nr. 18 der Gemeinde Damp für den Bereich Wirtschaftshof Gut Damp. Wir weisen jedoch darauf hin, dass vor Baubeginn ein entsprechender Vertrag für die Wasserversorgung mit dem WBV Mittelschwansen abzuschließen ist. Entstehende Kosten sind durch den Bauträger zu tragen.	Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger mit der Bitte um Beachtung weitergeleitet.
Wasser- und Bodenverband Schwastrumer Au Schreiben vom 03.08.2020	Zu der oben genannten Planung nehme ich wie folgt Stellung: Abstandsregelungen: Vorfluter des Wasser- und Bodenverbandes Schwastrumer Au sind in Bezug auf die einzuhaltenden Abstände von der Maßnahme unmittelbar nicht	Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger mit der Bitte um Beachtung weitergeleitet.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>betroffen (siehe anliegenden Lageplan). Abstandsregelungen entsprechend der Satzung kommen daher nicht zum Tragen.</p> <p>Hydraulische Drosselung: Die Verbandsvorfluter des Wasser- und Bodenverbandes Schwastrumer Au werden zunehmend durch kurzzeitige Spitzenabflussereignisse, verursacht durch den zunehmenden Versiegelungsgrad, belastet. Sofern es zu einer nennenswerten Zunahme der versiegelten Fläche und einer dadurch bedingten höheren Einleitung von Niederschlagswasser in einen Vorfluter des Verbandes kommt, ist ein Konzept zur Regenwasserbewirtschaftung vorzulegen und mit dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen. In dieses Konzept ist auch die vorhandene Bebauung / Versiegelung einzubeziehen. In der Regel wird dann eine hydraulische Drosselung erforderlich sein.</p> <p>Stoffliche Belastung Jegliche Beeinträchtigungen der Gewässer, auch während der Bauzeit, sind dringend zu vermeiden. Bei jedweder Einleitung von Niederschlagswasser in einen Verbandsvorfluter ist sicher zu stellen, dass keine Nähr- oder Schadstoffe in das Gewässer gelangen.</p>	
Landeskriminalamt Schleswig-Holstein Schreiben vom 14.07.2020	<p>Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet keine Auskunft zur Kampfmittelbeseitigung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.</p> <p>Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.</p> <p>Die Gemeinde Damp liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.</p> <p>Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.</p> <p>Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.</p>	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
Bundespolizei- direktion Bad Bramstedt BOB-SH vom 03.07.2020	Bezugnehmend auf Ihre E-Mail teile ich mit, dass die Belange der Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt durch Ihr Vorhaben im genannten Gebiet nicht berührt werden. Ich habe daher keine Hinweise bzw. Einwände.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Dataport Schreiben vom 07.07.2020	Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen. Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit keine Beeinträchtigungen vorliegen.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Abfallwirtschafts- gesellschaft Rendsburg- Eckernförde mbH BOB-SH vom 14.08.2020	Da in dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Damp die für eine reibungslose Durchführung der Müllabfuhr maßgebenden Unfallverhütungsvorschriften beachtet wurden und die Durchführung der Müllabfuhr bei einer Bauausführung entsprechend des Planentwurfes ohne Probleme möglich ist, haben wir zu dem geplanten Bebauungsplan keine Einwendungen oder Anregungen.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Industrie- und Handelskammer zu Kiel BOB-SH vom 14.08.2020	Wir begrüßen vollumfänglich die getroffene Änderung des F-Plans sowie die weitere Konkretisierung im B-Plan in der vorliegenden Fassung entsprechend unserer Anmerkungen aus der frühzeitigen Beteiligung und haben keine weiteren Anmerkungen dazu.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Handwerkskam- mer Flensburg BOB-SH vom 28.07.2020	Wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
SH Netz AG Netzcenter Süder- brarup BOB-SH vom 21.07.2020	Zu dem Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Damp, für den Bereich 'Gut Damp' bestehen unsererseits keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
Landesamt für Energie, Geologie und Bergbau BOB-SH vom 07.07.2020	Aus Sicht des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie stehen bergbauliche Belange der o.a. Planung nicht entgegen.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Landesamt für Vermessung und Geoinformation BOB-SH vom 27.07.2020	<p>Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH) Fehlanzeige. Diese Mitteilung stellt keine Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar.</p> <p>Allgemeine Hinweise: Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG) vom 12.05.2004 hingewiesen.</p>	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
NABU Schleswig-Holstein Schreiben vom 07.08.2020	<p>Mit der vorliegenden Planung sollen die Voraussetzungen für eine weitere touristische Entwicklung in der Gemeinde Damp geschaffen werden. Eine teiltouristische Nutzung liegt auf dem Planungsareal mit dem „Restaurant Kuhhaus“ ja bereits heute vor. Die Gesamtgröße des Plangeltungsbereiches beträgt ca. 1,67 ha. und umschließt den Wirtschaftshof des Gutes Damp und wird durch den vorhandenen Ringgraben begrenzt. Grundsätzlich bestehen von unserer Seite gegen diese Umnutzung keine Bedenken.</p> <p>Trotzdem möchte ich zu dieser Planung noch einige Punkte anmerken: Es ist ja nun ein schwieriges Unterfangen eine abschließende Stellungnahme nebst Bewertung abzugeben, wenn noch nicht alle Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages vorliegen. Beeinträchtigt in ihrem Lebensraum werden vor allem die beschriebenen Fledermausarten und als Brutvögel Mehlschwalben und ein oder</p>	<p>Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Der NABU wird nach Fertigstellung des abschließenden artenschutzfachlichen Gutachtens erneut am Verfahren beteiligt. Die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen werden bei der weiteren Planung und Umsetzung vollumfänglich beachtet.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>zwei Eulenarten sein. Nach den gesetzlichen Vorgaben sind daher vor Umsetzung dieser Planung im Rahmen einer CEF-Maßnahme geeignete Lebensräume für die betroffenen Brutvogel- und Fledermausarten neu zu schaffen. Da sich die Gesamtmaßnahme über viele Jahre hinziehen soll, ist eine regelmäßige Überprüfung nach Abschluss der jeweiligen Teilarbeiten vorzusehen.</p> <p>Nach den Unterlagen und der Sichtung vor Ort, ergeben sich von unserer Seite zu den Planungen der Gemeinde Damp keine weiteren Anregungen und Einwände.</p> <p>Der NABU bittet um die weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Der NABU wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>
<p>Landessportverband Schleswig-Holstein Schreiben vom 11.08.2020</p>	<p>Die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen werden aufgrund der besseren Vor-Ort-Kenntnisse und der Kenntnis ggf. vorliegender Betroffenheiten durch unsere Kreissportverbände (KSV) bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen sind meist ehrenamtlich tätige Mitarbeiter. In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die durch den KSV zu Rate gezogen werden.</p> <p>Insofern ist die eingeräumte Frist von ca. 1 Monat für die Stellungnahme i.d.R. ein sehr kurzer Zeitraum.</p> <p>Bei den uns bisher erreichenden Planungsvorhaben besteht mit den zuständigen Behörden die Absprache, dem Landessportverband eine Stellungnahmefrist von mindestens acht Wochen einzuräumen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und -vereine angemessen einbinden zu können.</p> <p>Wir bitten, diesen Sachverhalt bei zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>Seitens des LSV SH werden gegen die vorbezeichneten Planungsentwürfe der Gemeinde Damp keine Bedenken oder Einwände vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	Eine gesonderte Stellungnahme des KSV Rd/Eck ergeht nicht mehr.	
2. Nachbargemeinden		
Amt Schlei-Ostsee BOB-SH vom 15.07.2020	Die Gemeinden Dörphof, Holzdorf, Thumbby und Waabs haben keine Anregungen und Bedenken vorzubringen.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.